

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV II-019/04

HA

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 30.06.2004

Vorlage zur Entscheidung

- | | |
|---|--|
| ☐ durch den Hauptausschuss | ☒ öffentlich |
| ☒ durch die Stadtverordnetenversammlung | ☐ nichtöffentlich |

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Beigeordnetenkonferenz	11.05.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen	22.06.2004	☐ Umwelt	15.06.2004
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.06.2004	☐ Hauptausschuss	23.06.2004
☐ Wirtschaft	15.06.2004	☐ Stadtverordnetenversammlung	30.06.2004
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	24.06.2004
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

*1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 15.12.2003-
einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen
Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser(AEB-A) und der Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der
Stadt Cottbus*

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

- a) 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 15.12.2003- Anlage 1
- b) Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen
sowie die Einleitung von Abwasser(AEB-A) und Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stad Cottbus-
Anlage 2

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- | | |
|--|--|
| ☐ einstimmig | ☐ mit Stimmenmehrheit |
| ☐ laut Beschlussvorschlag | |
| ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift) | |

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

<u>Problembeschreibung/Begründung:</u> <u>1. Gesplittete Gebühr für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben</u> Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus- Abwassersatzung wurde am 15.12.2003 durch die Stadtverordneten in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (AEB-A) und der Entgeltliste der Abwasserbeseitigungsentgelte der Stadt Cottbus ab 01.01.2004 beschlossen. Für die mobile Entsorgung folgender Bereiche • abflusslose Sammelgruben (ASG) • Zentrale abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten (ZASG) • Entsorgung von Kleingärten in Verbindung mit der Entsorgung der ASG • Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen (KKA) wurde ein Entgelt in Höhe von 8,62 € / m³ (ASG/ZASG) bzw. 10,78 €/m³ (KKA) mit dem Hinweis beschlossen, den Vertrag mit der COSTAR zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde durch die COSTAR ein präzisiertes Preisangebot für die mobile Entsorgung vorgelegt (Anlage 3),getrennt nach mobiler Entsorgung im Wohn- und Gewerbebereich und in Kleingartenanlagen. Grundsätzlich ist dazu auszuführen: Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen.. Diese Regelung schließt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen ein. Die Abwasserbeseitigung ist somit eine Pflichtaufgabe der Stadt Cottbus. Durch Beschwerden von Pächtern einzelner Kleingartenparzellen und der nachfolgenden Abstimmung mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen COSTAR GmbH wurde festgestellt, dass für die besonderen Bedingungen der mobilen Entsorgung in Kleingartenanlagen die ursprünglichen satzungsseitigen Regelungen zur Gestaltung der ordnungsgemäßen mobilen Entsorgung in den Kleingartenanlagen nicht ausreichen. Das betrifft insbesondere die Zugangsbedingungen zu den einzelnen Parzellen in den Kleingartenvereinen, da durch die schmalen Wege und einer teilweise begrenzten Belastbarkeit dieser Wege nur das Befahren mit einem Kleintransportfahrzeug möglich ist, von dem aus das gesammelte Abwasser auf ein Großfahrzeug außerhalb der Gartenanlage umgepumpt wird. Oftmals ist das Verlegen der Schläuche zum Abpumpen einzelner Gruben über mehrere Gärten erforderlich. Die Abwassersammeleinrichtungen in den Gärten sind in der Mehrheit nur für kleine Mengen bemessen, es fällt sehr wenig Abwasser für eine Entsorgung an. Insgesamt ist ein sehr hoher logistischer Aufwand , verbunden mit höheren Kosten für die Entsorgung der Kleingärten erforderlich. Daher wurde in Abstimmung mit der COSTAR für die Kleingartenanlagen eine geänderte Organisation der Entsorgung gefunden, die bei der Beschlussfassung der AEB-A am 15.12.2003 im § 10 Abs. 5 festgeschrieben wurde.
--

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u> <u>1. Gesamtkosten:</u> 14.858.968,00 € <u>2. Sicherstellung der Finanzierung:</u> HH-Stelle 1.7000.110040 HH-Stelle 1.7000.100000 <u>3. Folgekosten:</u>	☒ Ja ☐ Nein
--	--

Fortsetzung Problembeschreibung Seite 2:

Ergänzend wurde auf Hinweis der Kleingartenorganisationen entsprechend dem sogenannten „Eberswalder Modell“ durch das Amt 70 bei der UWB beantragt, den Bereich der im Kreisverband der Kleingärtner Cottbus Stadt e.V. organisierten Kleingartenanlagen gemäß § 66 Abs. 3 BbgWG von der Abwasserbeseitigungspflicht zu befreien. Dieser Antrag wurde an das MUNR zur fachlichen Bewertung weitergeleitet, eine schriftliche Rückäußerung steht noch aus. Die vorherige telefonische Rücksprache mit der Rechtsabteilung des MUNR ergab jedoch, dass eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in solchen Fällen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht durch das Brandenburgische Wassergesetz gedeckt ist. (Anlage 4)

Bei Rücksprachen mit dem Kreisverband Eberswalde und mit Entsorgern bestätigte sich der erheblichen Mehraufwand (um das 4-5 – fache des üblichen Aufwandes) für die Entsorgung von Kleingärten (siehe Vergleichstabelle Anlage 4).

Die Erfassung der Entsorgung von Parzellen (Regionalverband) ergab folgenden Stand (Anlage 4):

- in 15 % der Parzellen fallen mehr als 1 m³ Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben an,
- 78 % der Parzellen entsorgen im Mengenbereich von 0,1-1,00 m³
- andere Entsorgungsmöglichkeiten nutzen 7 % der erfassten Parzellen .

Damit würde sich durch eine gesplittete Entgelterhebung für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingärten eine durchschnittliche Mehrbelastung von ~ 7 € / Jahr für eine Mehrheit von ca. 80 % der Parzellenbesitzer ergeben.(siehe Punkt Entgeltliste) Vom Kreisverband liegen keine Angaben vor.

2. ergänzende Regelungen in der 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung und in den AEB-A**§ 1 Absatz 1**

Korrektur eines Schreibfehlers, Formulierung analog § 66 Abs. 1 BbgWG

§ 4 Begriffsbestimmungen

Anschlussnehmer Die Ergänzung wird vorgeschlagen zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich einer einfacheren Ermittlung und Inanspruchnahme der Entgeltpflichtigen, welche die Entsorgung in Kleingartenanlagen in Anspruch genommen haben

Grundstückskläreinrichtungen Ergänzung durch Verweis auf neue Europanorm EN 12566

Definition Kleingartenanlagen ist erforderlich, da nicht alle auf dem Gebiet der Stadt Cottbus liegenden Anlagen dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, aber ebenso entsorgt werden müssen

§ 10 Absätze 2,3 und 6

Hier erfolgte eine weitere Strukturierung der Satzung zur besseren Lesbarkeit im Interesse der Bürgerfreundlichkeit, die Ergänzung im Absatz 2 erfolgte auf Basis von Problemen aus der Praxis in Verbindung mit Punkt 3. der Entgeltliste.

§ 12 Abs. 1 und 2

Die Absätze sind lediglich neu strukturiert worden.

Artikel 2

Das Inkrafttreten/Außerkräfttreten der Satzungen vom 11.12.2002 bzw. 15.12.2003 war missverständlich geregelt und wird hiermit korrigiert.

Auf Grund zahlreicher Einwände von Bürgern, welche die mobile Entsorgung für die Entsorgung ihrer Wohngrundstücke nutzen müssen, wird vorgeschlagen, die Entgeltsenkung für Wohn- und Gewerbegrundstücke rückwirkend ab 01.01.2004 wirken zu lassen.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

Die allgemeinen Entsorgungsbedingungen wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilitätsgründen sowie der besseren Handhabbarkeit im Praxisfall mit und für den Bürger ergänzt und in Übereinstimmung mit der Abwassersatzung gebracht.

§ 11 Abs. 9 wurde anhand eines Schreibens der LWG vom 17.03.04 hinsichtlich der Regelungen zur Kontrolle der Abscheideeinrichtungen (als Einrichtung zur Einhaltung von Abwasserparametern) konkretisiert. Dies erfolgte unter Bezugnahme auf die DIN 4040 .

Fortsetzung Problembeschreibung Seite 3

Weiterhin wurden die bei gesplitteter Entsorgung von Kleingartenanlagen erforderlichen Regelungen ergänzt – z.B. § 10 Abs. 5, § 14 ,§ 15 Abs. 9, § 16 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 4

Entgeltliste

Die Entgelte gemäß Vorschlag Entgeltliste werden auf Basis des Preisangebotes der COSTAR für die mobile Entsorgung insgesamt gesenkt und im Bereich der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben gesplittet.
Die Senkung des Transportpreises im Bereich der Entsorgung von Wohn – und Gewerbegrundstücken und die Splittung im Bereich der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben wirkt sich wie folgt aus:

	Neu	Alt
• Abflusslose Sammelgruben auf Wohn- und Gew.standorten	6,86 €/m³	8,62 €/m³
• Zentrale abflusslose Sammelgruben in Wohngebieten	6,86 €/m³	8,62 €/m³
• Entsorgung von Kleingärten	15,53 €/m³	
• Entsorgung des nicht sep. Klärschlammes aus Grundstückskläreinr. (siehe Kalkulation Anlage 5)	9,62 €/m³	10,78 €/m³

Auf Basis der deutlichen kostenmäßigen Verbesserung für die Entsorgung von ASG in Wohn- und Gewerbegrundstücken und ZASG wird diese Splittung vorgeschlagen. Damit werden die höheren Kosten für die Entsorgung in Kleingärten verursachergerecht umgelegt und nicht alle Anschlussnehmer der mobilen Entsorgung mit den Kosten für die Entsorgung der Kleingartenanlagen belastet. Für Anschlussnehmer in Kleingärten würde eine durchschnittliche Mehrbelastung in Höhe von 7,00 €/ Jahr auf Basis der ermittelten durchschnittlichen Entsorgungsmengen entstehen.

Alle Satzungsänderungen sowie Änderungen in den AEB-A sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie				+	
Ökonomie				+	
Soziales				+	
Summe				3	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
									3			

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus

Abwassersatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5 , 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I. S. 302) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S.481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14)
des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung,
sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I, 1998, S.137) in der jeweils geltenden Fassung
hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom **XXXXXX** die folgende **1. Änderungssatzung zur** Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - vom 15.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 22 vom 27.Dezember 2003) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst

(1)

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten des im Gebiet der Stadt Cottbus anfallenden Abwassers, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben im Gebiet der Stadt Cottbus anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen im Gebiet der Stadt Cottbus.

2. § 4 wird wie folgt ergänzt

Anschlussnehmer -
sind

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage besteht.
- b) der oder die Erbbauberechtigten. Er / sie treten an die Stelle des / der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) anstelle des / der Grundstückseigentümer der oder die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- (d) Abweichend von den Absätzen a-c ist für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer des Grundstückes nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte zu geben.
Bei Kleingartenanlagen iSd Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist der Zwischenpächter iSd § 4 Abs 2 BKleingG Anschlussnehmer.**

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Grundstückskläreinrichtungen-

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß **DIN EN 12566-1 und DIN 4261, Teil 1 und Teil 2 (Kleinkläranlagen).**

Kleingartenanlagen

Kleingartenanlagen sind Gärten, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen.

3. § 10 Absätze 2,3 und 6 erhalten folgende Fassung

(2)

Änderungen der Grundstücksabwasseranlage oder / und der der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder / und Änderungen des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch die Stadt Cottbus.

Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen genehmigte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Genehmigung durch die Stadt Cottbus.

(3)

Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Cottbus **anzuzeigen und mit dem Verwaltungshelfer den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.**

(6)

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird **durch die Stadt** schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dazu hat der Anschlussnehmer der Stadt Cottbus die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal **durch das Abnahmeprotokoll gemäß § 5 AEB Abwasser** nachzuweisen **und** den Beginn der Einleitung mitzuteilen.

4. § 12 wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt geändert

(1)

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Abwasseranlage zu erteilen.

(2)

Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus **und** den Verwaltungshelfer unverzüglich darüber zu informieren, wenn

- der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

5. Der § 16 wird wie folgt geändert

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Artikel 2**§ 16 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft. **Die Ergänzungen des § 4 treten ab 01.01.2004 in Kraft.**

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER STADT COTTBUS

für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser

(Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB-A)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Abwasserentsorgungsvertrag	2
§ 3 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen	3
§ 4 Antragstellung	3
§ 5 Abnahme des Anschlusses	5
§ 6 Umfang der Abwasserentsorgung	5
§ 7 Grundstücksbenutzung	6
§ 8 Grundstücksanschluss	6
§ 9 Indirekteinleiterkataster	7
§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben.....	8
§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage	9
§ 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage	11
§ 13 Zutrittsrecht	11
§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt	11
§ 15 Entgeltmaßstab.....	12
§ 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht	14
§ 17 Erhebungszeitraum	14
§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen	15
§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug.....	15
§ 20 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung	16
§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	16
§ 22 In-Kraft-Treten.....	16

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB-A) gelten für alle Anschlussnehmer, die nach § 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

(2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB-A) sind im Übrigen die Grundlage für den Anschluss von Grundstücken der Anschlussnehmer an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Cottbus (im Folgenden „Stadt“ genannt) sowie für die Entsorgung des Abwassers.

§ 2 Abwasserentsorgungsvertrag

(1) Die Stadt schließt nach Genehmigung im Sinne des § 10 der Abwassersatzung mit dem Anschlussnehmer den Abwasserentsorgungsvertrag nach den Bestimmungen dieser AEB-A ab.

Mit schriftlicher Annahme des Angebotes der Stadt durch den Anschlussnehmer kommt der Abwasserentsorgungsvertrag wirksam zustande.

Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungsgemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(2) Werden öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Entsorgungsvertrag als abgeschlossen. Vertragsbeginn ist die erste Übergabe von Abwasser oder von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Grundstückskläreinrichtung.

(3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Der Entsorgungsvertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(5) Tritt anstelle der Stadt eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

(6) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

(2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch die Stadt mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

(3) So weit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in der Hauptsatzung der Stadt genannten Veröffentlichungsblättern.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Herstellung oder die Änderung des Anschlusses gemäß § 10 der Abwassersatzung und auf Entsorgung enthält insbesondere

- Name und Anschrift des Anschlussnehmers
- einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1 : 500
- **geeigneter Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück**
- die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer
- Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und geplanter Höhenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal

- Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen **Erlaubnissen**.

bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem

- Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen
- Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen
- Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung
- Angabe von Einleitungszeiten

bei einem Antrag auf Entsorgung einer Grundstückskläreinrichtung oder Abwassersammelgrube außerdem

- Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage
- Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage

(2) Die Antragsunterlagen sind vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

(4) Ergibt sich während der Ausführung eines durch den Entsorgungsvertrag geregelten Anschlusses die Notwendigkeit, von dem vereinbarten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsvereinbarung einzuholen.

(5) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann der Vertragsabschluß davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht oder beseitigt werden.

(6) Der Vertrag erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

(7) Der Vertragsabschluß erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

(8) Der Antrag ist erforderlich:

1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert **oder reaktiviert** werden sollen;
4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden.

(9) Der Antrag ist nicht erforderlich:

1. wenn ein Entsorgungsverhältnis aufgrund früherer Regelungen zustande gekommen ist;
2. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
3. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

§ 5 Abnahme des Anschlusses

(1) Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt mindestens 1 Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen.

(2) Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden.

§ 6 Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Art und Menge des in die Abwasseranlage einzuleitenden Abwassers bestimmt die Stadt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten.

(3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung, gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.

(4) Die Einleitungsbeschränkungen und –verbote ergeben sich aus § 6 der Abwassersatzung.

§ 7 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks dem Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt anzuzeigen.

(4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.

(5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Stadt hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.
- (2) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.
- (3) Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet
- a) an der Grundstücksgrenze
 - b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).
- (4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlage im öffentlichen Bereich erfolgt durch die Stadt oder durch ihren Verwaltungshelfer.
- (5) Jedes Grundstück ist an einen betriebsbereiten Anschlusskanal anzuschließen, es sei denn, der Anschlussnehmer besitzt eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Grundstückskläreinrichtung **in Verbindung mit einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 der Abwassersatzung**. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind.
- (6) Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen.
- (7) Beauftragte der Stadt dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze die an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren, soweit dies zur technischen Überprüfung, zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwasserprobenahme erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (8) Spätestes mit Beginn der Einleitung in die öffentliche Kanalisation hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. **Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgruben in einen Revisionsschacht ist mit dem Verwaltungshelfer technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 10 der Abwassersatzung vorgelegt werden.**

§ 9 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 10 der Abwasseratzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Abwassersatzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.
- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Grundstückskläreinrichtungen die Bauart, die Bemessung nach Einwohner, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und –einleitung sind anzugeben.
- (3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung.
Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden.
Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. abflusslosen Sammelgruben über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.

(4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist

(5) In Abweichung von § 10 Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen in Abstimmung mit dem Vorstand des jeweiligen Kleingartenvereins **oder bei Kleingärten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, mit dem Besitzer eines Kleingartens** und dem Erfüllungsgehilfen der Stadt, COSTAR GmbH, zu einem einheitlichen Termin.

(6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 10 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(9) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(10) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³.

§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

(1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt mit dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.

- (2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab Revisionsschacht vereinigen können.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und den Bedingungen **der Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses** sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.
- (4) Der Revisionsschacht kann auf Antrag des Anschlussnehmers vom Verwaltungshelfer der Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt werden.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. **Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt und der Verwaltungshelfer** sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (6) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind von dem Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Besteht zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.
- (8) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 7 gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.
- (9) **Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten.**
Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern innerhalb eines Monats der Stadt mitzuteilen.
Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

(10) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, notwendig ist.

§ 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung **auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren** oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmer zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

§ 13 Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-A erforderlich ist.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen notwendig ist, auf dem Grundstück des Vertragspartners auch einem Dritten überlassene Räume zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem **gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten** Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen.

Die Entgeltliste für die Abwasserentsorgung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser AEB-A.

- (2) Die Abwasserentgelte werden erhoben für:

- a) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser
- b) die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern

- c) die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen
 - d) die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten
 - e) die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben **auf Wohn- und Gewerbegrundstücken.**
 - f) die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2
 - g) die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes
 - h) die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen.
 - i) **Die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen**
- (3) Wird die Stadt zur Abwasserabgabe veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe in die Entgeltkalkulation einbezogen.

§ 15 Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern gewonnene Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch Messeinrichtungen nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Soweit an privaten Versorgungsanlagen gegenwärtig entsprechende Messeinrichtungen nicht vorhanden sind, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich nachzurüsten und der Abwasseranfall wird bis zum Einbau der Messeinrichtung geschätzt. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge **an der Übergabestelle auf der Kläranlage.**
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Unterzähler, oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen

dem Anschlussnehmer. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers entsprechend dem Bescheid der Stadt. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.

(5) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Entgelte erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m^2) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe ($570 \text{ mm/m}^2/\text{a}$).

(6) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (m^2), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(7) Maßstab für die Entgelte bei der Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge.

(8) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben ist die abgefahrene Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m^3 (Messgenauigkeit $0,5 \text{ m}^3$).

(9) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von **Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen**

ist die abgefahrene Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m^3 (Messgenauigkeit $0,5 \text{ m}^3$).

(10) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(11) Die Anschlussnehmer haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(12) Entgeltspflichtig bei der Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der

Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

(1) Die Entgeltpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und diese benutzt wird.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser AEB-A bereits bestehen, beginnt die Entgeltpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Entgeltpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

(4) Die Entgeltpflicht bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf **Wohn- und Gewerbegrundstücken** und von Grundstückskläreinrichtungen entsteht mit der Abfuhr.

(5) Die Entgeltpflicht bei der Entsorgung von **Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen entsteht mit der Abfuhr.**

(6) Die Entgeltpflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser **entsteht mit der Einleitung.**

(7) Die Entgeltpflicht für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen entsteht **mit der Einleitung.**

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist, **für die kanalgebundene Entsorgung sowie der Entsorgung von zentralen abflusslosen Sammelgruben**, das Kalenderjahr. Wird das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, **bezogen auf ein Jahr**, als Erhebungszeitraum. Endet die Entgeltpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Entgeltpflicht als Erhebungszeitraum.

(2) Entsteht die Entgeltpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Entgeltpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(3) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen **im Erhebungszeitraum** berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

(4) **Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie in Kleingartenanlagen und Grundstückskläreinrichtungen ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.**

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

(1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.

(2) Auf dies~~es~~ nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.

(3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. sowie 10.11. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.11. des Jahres fällig.

§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

(2) **Bei Mahnung werden Mahnkosten erhoben.** Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Zinssatzes der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

(3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, **die durch die Einziehung entstandenen Kosten pauschal geltend machen.**

(4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlags**zahlungen** berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. **wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.**

§ 20 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser AEB-A dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte befassten Stellen der Stadt und ihres Verwaltungshelfers nach §2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen sowie nutzen.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen AEB-A sowie der Anlage ist Cottbus.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus den AEB-A nebst Anlage ist Cottbus vereinbart, sofern der Anschlussnehmer Kaufmann in dem in § 38 Abs. 1 ZPO verwendeten Sinne ist.

(2) Ebenso ist Cottbus als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus diesen AEB-A nebst Anlage für alle Fälle vereinbart, dass

- a) der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder
- b) der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese AEB-A treten ab dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Punkt 4. und 5. der Entgeltliste treten ab dem 01.01.04 in Kraft.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Anlage

zu den allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser
(Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB-A)

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus**I. Abwasserbeseitigungsentgelte**

- 1.) Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **3,15 € / m³**.
- 2.) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt **0,64 € /m²** angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr.
- 3.) Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **0,31 € /m³**.
Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
- 4.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt **6,86 € /m³**.
- 5.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben **auf Wohn- und Gewerbegrundstücken** beträgt **6,86 € /m³** bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l.
- 6.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **9,62 € /m³**.
- 7.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von **Abwässern aus**

abflusslosen Sammelgruben in den Parzellen von Kleingartenanlagen beträgt
15,53 €/m³.

- 8.) Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt **0,76 €/m³**.
- 9.) Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandelten Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt ab dem 01.01.2004 **0,33 €/m³**.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um **Bruttoendbeträge**.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus